

# Kirchlicher Anzeiger

für das  
Bistum Hildesheim

H 21 106 B

---

---

Nr. 11

Hildesheim, den 18. Oktober

2004

---

---

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 21. November 2004 S. 333. — Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 21. November 2004 S. 335. — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005 S. 336. — 47. Aktion Dreikönigssingen 2005 S. 337. — Bischöfliches Gesetz zur Änderung des am 1. 8. 1999 in Kraft getretenen Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft in den Bistümern Hildesheim, Osnabrück und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG) S. 338. — Bischöfliches Gesetz für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft in den Bistümern Hildesheim, Osnabrück und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG) in der Fassung vom 1. 8. 2004 S. 342. — Weltmissionstag der Kinder 2004/05 (Krippenopfer) S. 362. — Einladung zum Katechumenat 2005 und zur Feier der Zulassung von Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 13. 2. 2005 S. 363. — Kirchliche Haussammlung, Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden S. 366. — Interne Stellenanzeigen S. 367. — Zählung der Gottesdienstteilnehmer am 14. 11. 2004 S. 367. — Warnwesten in Dienstfahrzeugen S. 367. — Berichtigung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10/2004, S. 324 S. 368.

---

---

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 21. November 2004**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die Statistiken sprechen eine deutliche Sprache: In Deutschland sinkt die Zahl der Christen seit Jahren. Gottes Ruf scheint in unserer Gesellschaft vielfach nicht mehr gehört zu werden. Gerade in den extremen Diaspora-Gebieten haben viele Mitmenschen keinen Zugang mehr zu Gott und seiner Kirche. Hier müssen sich die wenigen katholischen Christen tagtäglich ganz besonderen Anfragen stellen. Sie sind Garant dafür, dass der christliche Glaube lebendig bleibt in einem Umfeld, das gekennzeichnet ist durch Wertpluralismus und Säkularisierung.

Mit seiner **diesjährigen Diaspora-Aktion** am kommenden Sonntag ruft das **BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken** un-

ter dem Leitwort „**Gestalten, was wir glauben**“ zur Unterstützung unserer Mitchristen in der Diaspora auf. Sie sollen gestärkt werden, glaubwürdig und einladend Zeugnis abzulegen, um in Wort und Tat wichtige Impulse in die Gesellschaft einzubringen. Dabei weiß sich das BONIFATIUSWERK den Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße verpflichtet. Sie werden die Zukunft unseres Landes gestalten. Dafür ist der Glaube das beste Fundament. Deshalb unterstützt das BONIFATIUSWERK u. a. den Bau von katholischen Kindergärten und Schulen, von Kirchen und Gemeindehäusern und fördert die pastorale Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit in der Diaspora.

So werden Grundlagen geschaffen – aus dem Glauben heraus.

Liebe Schwestern und Brüder, wir deutschen Bischöfe bitten Sie sehr herzlich, die Aufgaben des BONIFATIUSWERKES in Deutschland, Nord- und Nordosteuropa am kommenden **Diaspora-Sonntag** mit einer **großzügigen Spende** zu unterstützen. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen.

Hildesheim, den 23. September 2004

Für das Bistum Hildesheim

† Hans-Georg Koitz  
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. November 2004, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

## **Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 21. November 2004**

### **Mitte/Ende September 2004**

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes: (0 52 51) 29 96-42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de
2. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend umsetzen können. Bestellen Sie für alle Gruppen genügend Aktionsimpulse und für eine Bildmeditation auch das Plakatmotiv als Dia.

### **Anfang/Mitte Oktober 2004**

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) Diaspora-Sonntag Layout-Elemente
4. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter: (0 52 51) 29 96-42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde.

### **Montag, 1. November 2004**

5. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

### **Samstag/Sonntag, 6./7. November 2004**

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfer-tüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

### **Samstag/Sonntag, 13./14. November 2004**

7. Bitte sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

9. Weisen Sie auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt – oder vielleicht gesammelt über das Pfarrbüro – an das Bonifatiuswerk schicken können.

### **Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2004**

10. Auslage der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken.
11. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag. (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
12. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

### **Samstag/Sonntag, 27./28. November 2004**

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005**

Liebe Mädchen und Jungen,  
liebe Brüder und Schwestern im Herrn,

„Kinder haben eine Stimme“ – dieses Motto der Aktion Dreikönigssingen 2005 umschreibt treffend das Programm, unter dem sich unsere Sternsingergruppen Jahr für Jahr auf den Weg machen. Die jungen Sängerinnen und Sänger leihen ihre Stimme den vielen Kindern in der Welt, deren Hilferufe wir sonst nicht hören würden. Zugleich werden sie zur Stimme Christi, der den Notleidenden seine Nähe zusagt.

Das bewundernswerte Ergebnis der letztjährigen Aktion macht Mut für die kommende Wegstrecke. Dabei richtet sich unser Blick besonders auf Thailand, wo viele Kinder ausgebeutet und in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Die Sternsinger bezeugen, dass auch sie gewollt und geliebt sind. Alle haben von ihm her einen Namen und dürfen von ihm eine Zukunft erhoffen.

Herzlich rufen wir deutschen Bischöfe auch in diesem Jahr alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die als Sternsinger unterwegs sind, zu unterstützen und zu begleiten.

Fulda, den 22. September 2004

Für das Bistum Hildesheim

† Hans-Georg Koitz  
Diözesanadministrator

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingen) ist ohne Abzüge dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder zuzuleiten. – Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2004 empfohlen.

### 47. Aktion Dreikönigssingen

Wenn die Sternsinger wieder von Haus zu Haus ziehen, machen sie bei der Aktion Dreikönigssingen 2005 deutlich, dass Millionen Kindern auf unserer Erde in vielfältiger Hinsicht ihre elementarsten Rechte vorenthalten werden. Viele müssen mit schwerster, ausbeuterischer Arbeit zum Überleben ihrer Familie beitragen. Andere leiden wegen ihrer Armut unter Hunger und Fehlernährung oder unter grundsätzlich vermeidbaren oder leicht zu behandelnden Krankheiten. Wieder andere existieren „offiziell“ gar nicht, weil sie nicht gemeldet sind und keine Papiere haben. Sie sind von Beginn an stimmlos, mundtot gemacht.

Die Sternsinger leihen diesen Kindern ihre Stimmen, machen auf ihre Rechtlosigkeit aufmerksam und tragen mit zur Verbesserung der Lage dieser Kinder bei. Die Sternsinger wollen mit der neuen Aktion Dreikönigssingen deutlich machen: „**Kinder** haben eine Stimme“.

Zur Vorbereitung der Aktion wird jedes Jahr ein anderes Land als pädagogischer Schwerpunkt vorgestellt – diesmal ist es **Thailand**. So können unsere Sternsinger erfahren: Das Leben von Kindern auf unserer Erde ist oft gleich und doch nicht gleich. Selbstverständlich wird das gesammelte Geld nicht nur für Projekte in Thailand, sondern weltweit eingesetzt.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2005 bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Eine Multisession CD in zwei Teilen enthält in ihrem Audio-Teil einige neue Lieder. Im CD-Rom-Teil für die Arbeit an ihrem Computer finden sich viele Texte und Bilder aus den Arbeitshilfen.

Informationen über die **Materialien** werden allen Pfarreien zugesandt. Bestellungen der kostenlosen Materialien beim

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“  
Stephanstr. 35 · 52064 Aachen  
Telefon +49 (0) 241/44 61-44 oder +49 (0) 241/44 61-48  
Telefax +49 (0) 241/44 61-88  
[www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de)

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an den:  
**BDKJ-Diözesanverband Hildesheim**, Kreissparkasse Hildesheim,  
Kto.-Nr. 187 020 (BLZ 259 501 30).

**Bischöfliches Gesetz**  
**zur Änderung des am 01.08.1999 in Kraft getretenen**  
**Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende**  
**Schulen in freier Trägerschaft in den Bistümern Hildesheim,**  
**Osnabrück und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster**  
**(Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG)**

**Artikel I**

Das Bischöfliche Schulgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 2 entfällt. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Er besucht die an seiner Schule tätigen Lehrer im Unterricht zu Beurteilungs- und Beratungszwecken. In Ausnahmefällen kann er Unterrichtsbesuche zu Beratungszwecken an Mitglieder der Schulleitung delegieren.“
2. § 5 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zur Schulleitung zählen der Schulleiter und sein ständiger Vertreter, daneben die Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, der zweite (Realschul)Konrektor, die Abteilungsleiter, die Leiter von Außenstellen sowie sonstige vom Schulträger dazu bestellte Funktionsinhaber.“
3. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„Die Lehrer sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.“
4. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

- Personen, die an Stelle der nach bürgerlichem Recht Personensorgeberechtigten den Schüler in ständiger Obhut haben, und
  - Personen, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Schülers verantwortlich sind, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die anderen Personen als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen.“
5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gesamtkonferenz entscheidet über die wesentlichen Angelegenheiten der Schule, soweit nicht eine Teilkonferenz nach § 12 zuständig ist oder die Gesamtkonferenz die Beratung oder Entscheidung einer Teilkonferenz übertragen hat.“
6. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Klassenkonferenz soll sich mindestens einmal im Jahr ausschließlich mit pädagogischen Angelegenheiten der Klasse befassen.“
7. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Der Klassenlehrer ist Vorsitzender der Klassenkonferenz. Bei Angelegenheiten von Zeugnissen, Versetzungen, Abschlüssen, Übergängen, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen sowie Ordnungsmaßnahmen führt der Schulleiter den Vorsitz, in Abteilungen der Abteilungsleiter.“
8. § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Die Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt. Der Schulleitersprecher, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt.“
9. § 22 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.“
10. § 28 Abs. 2 Satz 2 entfällt. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Der Ermittlungsbericht ist dem Schulleiter vorzulegen. Dieser entscheidet über die Fortführung des Verfahrens.“
11. Nach § 28 Abs. 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:  
„Die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beschlüsse sind zu den Schulakten zu nehmen.“
12. § 29 erhält folgende Fassung:  
„§ 29 Konferenz der Katholischen Schulen in Bremen beim  
Katholischen Gemeindeverband in Bremen (KKS)
- (1) Die KKS ist das Koordinierungs- und Mitwirkungsgrremium für gemeinsame Angelegenheiten der Schulen des Katholischen Gemeinde-

verbandes in Bremen. Sie entscheidet in den gemeinsamen Angelegenheiten der Schulen des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen, soweit eine Entscheidung nicht dem Schulträger vorbehalten ist.

- (2) Soweit Grundsatzentscheidungen seitens des Schulträgers zu fällen sind, wird die KKS angehört und kann eine Stellungnahme für die Entscheidungsgremien des Schulträgers abgeben.
- (3) Schwerpunkte ihrer Arbeit sind
  1. die Auseinandersetzung mit Zeitfragen in Kirche, Erziehung und Bildung,
  2. Beratung des Schulträgers nach Absatz 2,
  3. Sicherung der pädagogischen Standards,
  4. Sicherung und Ausgestaltung der Übergänge zwischen den Kindertagesstätten des Katholischen Gemeindeverbandes, anderen Einrichtungen des Elementarbereichs und den katholischen Grundschulen sowie der Übergänge zwischen den katholischen Grundschulen, den weiterführenden Schulformen des Katholischen Gemeindeverbandes und der öffentlichen Schulen,
  5. die Förderung der Kontakte zwischen den Schulen,
  6. die Abgabe einer Stellungnahme bei der Besetzung von Funktionsstellen an den Schulen des Katholischen Gemeindeverbandes,
  7. die Vorbereitung und Durchführung pädagogischer Tagungen,
  8. das Bemühen um eine gute Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern,
  9. die Auswertungen von staatlichen Verwaltungsvorschriften und deren Bedeutung für die katholischen Schulen in Bremen,
  10. die Verwaltung der gemeinsamen Haushaltsmittel,
  11. die Festlegung der beweglichen Ferientage für die katholischen Schulen und
  12. die Zusammenarbeit mit dem Verein zur Förderung der katholischen Schulen in Bremen e.V.
- (4) Mitglieder mit Stimmrecht sind
  - die Schulleiter,
  - die weiteren Schulleitungsmitglieder,
  - je ein gewählter Vertreter der Grundschulen und der Abteilungen und
  - der Gesamtelternsprecher und ein weiterer vom Gesamtelternbeirat gewählter Vertreter der Schulform, die nicht vom Gesamtelternsprecher repräsentiert wird.
- (5) Mitglieder mit beratender Stimme sind
  - die für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Schulräte,
  - der Verbandsgeschäftsführer,



- ein Vertreter aus dem Bildungsausschuss der Verbandsvertretung des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen,
- ein Vertreter der Mitarbeitervertretung und
- ein Vertreter des Vereins zur Förderung der katholischen Schulen in Bremen e.V.

(6) Der Vorsitzende und der Vertreter werden von den Mitgliedern nach § 29 Abs. 4 für die Dauer von drei Jahren gewählt.“

13. §§ 30 und 31 entfallen.

14. Nach § 29 wird folgender § 30 angefügt:

„Dieses Gesetz tritt am 01. 08. 2004 in Kraft.“

## Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 01. 08. 2004 in Kraft.

2. Das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim, das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück und das Bischöflich Münstersche Offizialat werden ermächtigt, das Bischöfliche Schulgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Hildesheim, den 26. Juli 2004

Osnabrück, den 15. Juli 2004

Für das Bistum Hildesheim

Für das Bistum Osnabrück

L.S.

L.S.

† Josef Homeyer  
Bischof von Hildesheim

† Franz-Josef Bode  
Bischof von Osnabrück

Vechta, den 19. August 2004

Für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster

L.S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial, Weihbischof

**Bischöfliches Gesetz  
für katholische allgemeinbildende Schulen  
in freier Trägerschaft in den Bistümern Hildesheim,  
Osnabrück und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster  
(Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG)  
in der Fassung vom 01. August 2004**

**Inhalt:**

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Präambel                           | § 17 Wahlen   |
| § 1 Zielsetzung                    | § 18 Geltungsbereich der Verfahrensregelungen           |
| § 2 Rechtsstellung                 | § 19 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit |
| § 3 Geltungsbereich                | § 20 Teilnahme  |
| § 4 Schulträger                    | § 21 Einberufung  |
| § 5 Schulleiter                    | § 22 Beschlüsse   |
| § 6 Lehrer                         | § 23 Einsprüche   |
| § 7 Eltern                         | § 24 Niederschrift                                      |
| § 8 Schüler                        | § 25 Weitere Regelungen                                 |
| § 9 Mitwirkung in der Schule       | § 26 Pädagogische Beratungsgespräche                    |
| § 10 Gesamtkonferenz               | § 27 Erziehungsmittel                                   |
| § 11 Ständiger Ausschuss           | § 28 Ordnungsmaßnahmen                                  |
| § 12 Teilkonferenzen               | § 29 Konferenz der Katholischen Schulen in Bremen       |
| § 13 Mitwirkung der Eltern         | § 30 Inkrafttreten                                      |
| § 14 Mitwirkung der Schüler        |   |
| § 15 Bereiche ohne Klassenverbände |   |
| § 16 Auskunftsrecht                |   |

Soweit dieses Gesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

**Präambel**

Das Bischöfliche Schulgesetz soll den katholischen Schulen in freier Trägerschaft Leitlinie und Hilfe sein zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben im Geiste des Christentums und nach der Lehre der Kirche. Eltern, Schüler, Lehrer und Schulträger sind aufgefordert, durch die Verwirklichung der in dem Bischöflichen Schulgesetz festgelegten Grundsätze mitzuhelfen, dass die katholischen Schulen ihre wichtige Aufgabe in unserer pluralen Gesellschaft erfüllen. Dabei hängt es im besonderen Maße vom christlichen Vorbild und pädagogischen Geschick der Lehrer ab, wie weit die Zielsetzung einer katholischen Schule verwirklicht werden kann. Aber auch die Eltern und Schüler tragen dazu bei, dass es gelingt, eine Atmosphäre zu schaffen, in der Hilfs-

bereitschaft, Vertrauen und gegenseitige Achtung voneinander gedeihen können.

Die weltanschaulichen und pädagogischen Aussagen des Bischöflichen Schulgesetzes orientieren sich insbesondere an der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils „Über die christliche Erziehung“, an dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland über „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“ und an dem Codex Iuris Canonici (CIC), Katholische Erziehung (cann. 793–821), hieraus Kapitel I: Schulen (cann. 796–806).

### § 1 Zielsetzung

- (1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind ein Angebot an Eltern, die für ihre Kinder eine im katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung in Wahrnehmung ihrer Elternrechte bejahen und wünschen. Dieses Angebot gilt auch für volljährige Schüler.
- (2) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft beachten den Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen und erfüllen in ihren Lehr- und Erziehungszielen die sich daraus ergebenden Anforderungen. Auf der Grundlage eines den öffentlichen Schulen gleichwertigen Angebots an Bildunggehalten wollen sie den Schülern helfen, ihre Anlagen zu entfalten und sich zu ganzheitlichen, selbständigen und gemeinschaftsgebundenen Persönlichkeiten zu entwickeln. Diese Hilfe bezieht sich auf die Förderung der intellektuellen Fähigkeiten, der emotionalen Kräfte und der schöpferischen Begabungen. Dabei soll der Stellenwert der Leistung für den Einzelnen und für die Gesellschaft einsichtig werden.
- (3) Eine umfassende religiöse Erziehung bestimmt als Prinzip den Unterricht mit und prägt das Schulleben. Der Religionsunterricht ist Pflichtfach und hat eine zentrale Stellung. Auch in den übrigen Fächern wird je nach ihren spezifischen Möglichkeiten durch Lernziele und Stoffauswahl die Zielsetzung der katholischen Schulen gefördert. Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft setzen sich auch mit den Denkweisen und Haltungen auseinander, die in heutiger Zeit Glauben und Glaubensvollzug erschweren, und bemühen sich, Hilfen für ein Leben aus dem Glauben zu geben.
- (4) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft unterstützen das Anliegen der Ökumene. Dazu gehört, andere Überzeugungen zu respektieren und sich um gegenseitiges Verständnis und Vertiefung des Glaubens zu bemühen.
- (5) Die Übereinstimmung von Eltern und Schülern mit den Zielsetzungen der Schule und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule sind Voraussetzung für Aufnahme und Verbleib des Schülers.

## § 2 Rechtsstellung

- (1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind staatlich anerkannte Ersatzschulen im Sinne des Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und öffentlichen Schulen gleichwertig. Sie erteilen Zeugnisse, die dieselben Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Die Schulträger können Lehr- und Lernziele selbständig festlegen, sofern diese nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurückstehen. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig. Die Schulträger haben das Recht, Lehr- und Lernmittel, insbesondere Lehrbücher, in eigener Verantwortung auszuwählen.
- (2) Das Recht der Eltern und Schüler, katholische Schulen in freier Trägerschaft zu wählen, ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Die Schulträger haben das Recht der freien Schülerwahl, sofern eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 GG).

## § 3 Geltungsbereich

- (1) Das Bischöfliche Schulgesetz gilt für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft in den Bistümern Hildesheim, Osnabrück und dem oldenburgischen Teil des Bistums Münster.
- (2) In den Bereichen, in denen das Bischöfliche Schulgesetz keine eigenen Bestimmungen enthält und der Schulträger und die Schulen selbst andere Regelungen nicht treffen, gelten die jeweiligen Bestimmungen für die staatlichen Schulen.

## § 4 Schulträger

- (1) Der Schulträger ist für den Betrieb der Schule und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung verantwortlich.
- (2) Er ist Anstellungsträger der an den Schulen Beschäftigten und deren Dienstvorgesetzter. Er übt die Aufsicht über die Schulen aus.
- (3) Er führt die erforderlichen Verhandlungen mit den kommunalen und staatlichen Behörden und hält Verbindung mit den übrigen kirchlichen Schulträgern.

## § 5 Schulleiter

- (1) Der Schulleiter vertritt, sofern dies nicht dem Schulträger vorbehalten ist, die Schule nach außen und nimmt die an ihn delegierten Zuständigkeiten des Schulträgers wahr. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten trägt er die Verantwortung für die Schule, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die übrigen, nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben

wahr. Der Schriftverkehr mit der staatlichen Schulaufsicht erfolgt über den Schulträger. Abweichungen regelt der Schulträger.

- (2) Der Schulleiter leitet in Zusammenarbeit mit dem Kollegium unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Eltern und Schüler die Schule, sorgt für die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und übt das Hausrecht aus. Er ist Vorgesetzter der an der Schule Beschäftigten.
- (3) Der Schulleiter sorgt dafür, dass die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Schul- oder Hausordnungen eingehalten werden.
- (4) Der Schulleiter nimmt Einsicht in die Unterrichtsergebnisse. Er besucht die an seiner Schule tätigen Lehrer im Unterricht zu Beurteilungs- und Beratungszwecken. In Ausnahmefällen kann er Unterrichtsbesuche zu Beratungszwecken an Mitglieder der Schulleitung delegieren.
- (5) Er teilt Unterrichtsbesuche der staatlichen Schulaufsicht dem Schulträger vorher rechtzeitig mit.
- (6) Der Schulleiter kann in Erfüllung seiner Aufgaben allen an der Schule Beschäftigten Weisungen erteilen und Dienstbesprechungen einberufen. Diese finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- (7) In Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz nicht eingeholt werden kann, trifft der Schulleiter die notwendigen Maßnahmen. Er hat die Konferenz hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Schulleiter ist berechtigt, an allen Sitzungen in der Schule teilzunehmen.
- (9) Zur Schulleitung zählen der Schulleiter und sein ständiger Vertreter, daneben die Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, der zweite (Realschul)Konrektor, die Abteilungsleiter, die Leiter von Außenstellen sowie sonstige vom Schulträger dazu bestellte Funktionsinhaber. Die Mitglieder der Schulleitung sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen verpflichtet. Die Schulleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die gewährten Anrechnungsstunden müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Aufgaben stehen.
- (10) Im Übrigen werden die Aufgaben der Schulleitung durch den Schulträger geregelt.

## § 6 Lehrer

- (1) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle, die an einer Schule nach § 3 Abs. 1 unterrichten.

- (2) Die Lehrer erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an die für Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den zwischen ihnen und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Die Lehrer an einer katholischen Schule in freier Trägerschaft können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie sich auf der Grundlage des christlichen Glaubens und einer guten fachlichen und pädagogischen Ausbildung beruflich und religiös fortbilden und um ein Leben aus dem Glauben bemühen.
- (4) Die Lehrer erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es für den geordneten Betrieb der Schule oder für die Zusammenarbeit zwischen Schulen in kirchlicher Trägerschaft erforderlich ist und es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann; vor der Entscheidung sind die Lehrer zu hören.
- (5) Die Lehrer sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.

## **§ 7 Eltern**

- (1) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für den Schüler zusteht. Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten auch
  - Personen, die an Stelle der nach bürgerlichem Recht Personensorgeberechtigten den Schüler in ständiger Obhut haben, und
  - Personen, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Schülers verantwortlich sind, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die anderen Personen als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen.
- (2) Die Pflicht und das natürliche Recht, ihre Kinder zu erziehen, obliegt vorrangig den Eltern.
- (3) Mit der Wahl der Schule sind die Eltern in gemeinsamer Verantwortung mit der katholischen Schule in freier Trägerschaft deren Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet. Sie können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.
- (4) Die Eltern sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich.

## **§ 8 Schüler**

- (1) Die Rechtsstellung des Schülers wird durch den Schulvertrag bestimmt.
- (2) Die Schüler können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.
- (3) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der übrigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (4) Das Schulvertragsverhältnis endet
  - mit der Entlassung des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
  - wenn der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss,
  - wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
  - durch Kündigung.

## **§ 9 Mitwirkung in der Schule**

- (1) Ziel der Mitwirkung in der Schule ist es, sachgerechte Entscheidungen zu finden, den Grundkonsens bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu schaffen.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Beratung und Entscheidung.
- (3) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in
  - den Konferenzen,
  - dem Ständigen Ausschuss,
  - dem Schulleiternrat, im Land Bremen dem Schulleiternbeirat,
  - dem Schülerrat, im Land Bremen dem Schülerbeirat,
  - der Klassenelternschaft und
  - der Klassenschülerschaft.
- (4) Organisatorisch zusammengefasste Schulformen, Schularten und andere Organisationseinheiten, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.
- (5) Die Verantwortung der Bischöfe für die Gestaltung des Schulwesens und die Rechte und Vorgaben der einzelnen Schulträger bleiben durch die Mitwirkung unberührt.
- (6) Entscheidungen der Mitwirkungsgremien dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

### § 10 Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz entscheidet über die wesentlichen Angelegenheiten der Schule, soweit nicht eine Teilkonferenz nach § 12 zuständig ist oder die Gesamtkonferenz die Beratung einer Teilkonferenz übertragen hat.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über

- Grundsätze des Unterrichts und der Erziehung,
- die Entwicklung eines Schulprogramms,
- Grundsätze für die Leistungsbewertung und -beurteilung, Zeugnisse, Versetzungen, Umstufungen, Abschlüsse und Übergänge,
- Art und Form der Zeugnisse,
- Grundsätze für Klassen- und Hausarbeiten und deren Koordinierung,
- Grundsätze für die Errichtung ergänzender Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
- Grundsätze für die Planung von Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
- die Gestaltung der Eltern- und Schülerberatung,
- wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Aufgaben der Schulpastoral,
- die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen,
- die Regelung gegenseitiger Unterrichtsbesuche,
- die Einführung von Lernmitteln auf Vorschlag der zuständigen Fachkonferenz,
- Grundsätze der Lehrerfortbildung,
- Grundsätze für die Verteilung möglicher Anrechnungsstunden für besondere Belastungen,
- Grundsätze für den Einsatz von Beratungslehrern,
- Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte und
- Grundsätze der Verwendung von Haushaltsmitteln.

Sie wird bei der Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten an der Schule angehört und kann dazu Stellung nehmen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

- der Schulleiter,
- alle haupt- und nebenberuflichen Lehrer,
- alle Referendare und Anwärter mit eigenverantwortlichem Unterricht,
- alle pädagogischen Mitarbeiter,



- zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und
  - für jeweils angefangene 100 Schüler einer Schule 1 Elternvertreter und 1 Schülervertreter, höchstens jedoch 9 Elternvertreter und 9 Schülervertreter; in Grundschulen für jeweils angefangene 100 Schüler 1 Elternvertreter, mindestens jedoch 2 Elternvertreter.
- (4) Beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz sind
- alle Referendare und Anwärter ohne eigenverantwortlichen Unterricht,
  - der Schulseelsorger und
  - Vertreter des Schulträgers.
- (5) Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz.
- (6) Die Gesamtkonferenz wird vom Schulleiter wenigstens einmal pro Schulhalbjahr einberufen.

### § 11 Ständiger Ausschuss

- (1) An Schulen mit Sekundarbereich I oder II und mit mehr als 250 Schülern ist ein Ständiger Ausschuss einzurichten. Er berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und bereitet die Sitzungen der Gesamtkonferenz vor.
- (2) Dem Ständigen Ausschuss gehören Vertreter der Lehrer mit besonderen Aufgaben (L.m.b.A.), der sonstigen Lehrer, der Eltern und der Schüler an:

|                   | L.m.b.A. | sonst. Lehrer | Eltern | Schüler |
|-------------------|----------|---------------|--------|---------|
| bis 700 Schüler   | 3        | 3             | 4      | 2       |
| bis 1000 Schüler  | 4        | 4             | 5      | 3       |
| über 1000 Schüler | 5        | 5             | 6      | 4       |

Zu den Lehrern mit besonderen Aufgaben zählen die Mitglieder der Schulleitung und in allen Schulformen weitere durch den Schulleiter zu bestimmende Lehrer. Der Schulleiter benennt aus der Gruppe der Lehrer mit besonderen Aufgaben die Mitglieder für den Ständigen Ausschuss.

- (3) Schulleiter, Schulelternratsvorsitzender und Schülerratsvorsitzender sowie ihre ständigen Vertreter sind unter Anrechnung auf die Zahl der Gruppenvertreter Mitglieder kraft Amtes.
- (4) Die sonstigen Lehrer, der Schulelternrat und der Schülerrat wählen die weiteren Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte. Die Vertreter der Schüler werden für ein Schuljahr, die Vertreter der Eltern und Lehrer für zwei Schuljahre gewählt.
- (5) Der Schulleiter hat den Vorsitz. Er beruft den Ständigen Ausschuss regelmäßig ein, mindestens aber rechtzeitig vor jeder Gesamtkonferenz,

um diese inhaltlich vorzubereiten und die Tagesordnung vorläufig festzulegen.

### § 12 Teilkonferenzen

- (1) Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen einschließlich der Koordinierung in den Fachleistungskursen.
- (2) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schüler betreffen, insbesondere über
  - die pädagogische Gestaltung des Zusammenlebens in der Klasse,
  - das Zusammenwirken der Fachlehrer,
  - wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
  - Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
  - die Koordinierung der Hausaufgaben,
  - die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler und
  - Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 27 und 28.

Soweit Teile der Schule nicht in Klassen gegliedert sind, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.
- (3) Die Klassenkonferenz soll sich mindestens einmal im Jahr ausschließlich mit pädagogischen Angelegenheiten der Klasse befassen.
- (4) Der Klassenlehrer ist Vorsitzender der Klassenkonferenz. Bei Angelegenheiten von Zeugnissen, Versetzungen, Abschlüssen, Übergängen, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen sowie Ordnungsmaßnahmen führt der Schulleiter den Vorsitz, in Abteilungen der Abteilungsleiter.
- (5) Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten und deren Vorsitz regeln. Für Abteilungen sind Abteilungskonferenzen unter Vorsitz des Abteilungsleiters einzurichten. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist.

- (7) Jede Konferenz kann ihrem Vorsitzenden mit dessen Einverständnis bestimmte Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (8) Mitglieder mit Stimmrecht sind
  - die Lehrer in dem jeweiligen Bereich,
  - alle Referendare und Anwärter mit eigenverantwortlichem Unterricht in dem jeweiligen Bereich,
  - 1–3 Elternvertreter und 1–2 Schülervorteiler. Die Anzahl der Eltern- und Schülervorteiler wird durch die Gesamtkonferenz festgelegt. Sie darf insgesamt die Anzahl der Lehrer nicht übersteigen.
- (9) Bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen sowie Ordnungsmaßnahmen wirken die Lehrer, die im laufenden Schuljahr den betroffenen Schüler nicht planmäßig unterrichtet haben, sowie die Eltern- und Schülervorteiler lediglich beratend mit.

### **§ 13 Mitwirkung der Eltern**

- (1) Die Eltern der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Diese berät Angelegenheiten der Klasse und wählt aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und den stellvertretenden Klassenelternsprecher sowie die Vertreter für die Klassenkonferenz. Der Klassenelternsprecher beruft in Abstimmung mit dem Klassenlehrer in der Regel mindestens zweimal im Schuljahr eine Versammlung der Klassenelternschaft ein und leitet sie. Eine Einberufung hat außerdem innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Eltern, der Schulleiter oder der Klassenlehrer es verlangen. An den Versammlungen der Klassenelternschaft nehmen auf Einladung auch Fachlehrer und der Schulleiter teil. § 19 Abs. 1 findet Anwendung.
- (2) An jeder Schule wird ein Schulelternrat gebildet. Mitglieder des Schulelternrates sind die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte einen Schulelternsprecher, einen stellvertretenden Schulelternsprecher, bis zu fünf Beisitzer und die Elternvertreter für die Konferenzen mit Ausnahme der Elternvertreter für die Klassenkonferenz. Im Vorstand des Schulelternrates sollen die Schulformen und Schulstufen angemessen vertreten sein. Der Schulelternrat tritt in der Regel zweimal im Schuljahr auf Einladung des Schulelternsprechers zusammen. Darüber hinaus kann der Schulleiter den Schulelternrat einberufen. Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des Schulelternrates teil. Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Eltern niemand dem Schulelternrat an, so können diese Eltern aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Schulelternrat wählen.

- (3) Der Schulelternrat entscheidet in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen, insbesondere über
  - Anträge an die Gesamtkonferenz,
  - die Zugehörigkeit der Schulelternschaft zu Verbänden und
  - Aufgaben des Vorstandes des Schulelternrates.
- (4) Der Schulelternrat kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere zu
  - Fragen des Schulprofils,
  - Fragen der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
  - Fragen der Schulpastoral,
  - Finanzierung von Schule,
  - Fragen der Schulorganisation und
  - Planung, Gestaltung und Finanzierung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen.
- (5) Für die Schulen des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen wird ein Gesamtelternbeirat gebildet. Er vertritt die Interessen der Eltern dieser Schulen gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit. Mitglieder sind die Schul- und Abteilungselternsprecher und ihre Vertreter. Der Gesamtelternsprecher und sein Vertreter werden von einem Wahlgremium auf drei Jahre gewählt. Der Gesamtelternbeirat tritt in der Regel zweimal im Jahr auf Einladung des Sprechers zusammen. Darüber hinaus kann der Schulträger den Gesamtelternbeirat einberufen. Der Schulleiter der gastgebenden Schule nimmt an den Veranstaltungen teil. Der Schulträger kann zu den Versammlungen einen Vertreter entsenden. Einladung und Protokoll werden ihm in jedem Fall übersandt.

#### **§ 14 Mitwirkung der Schüler**

- (1) Die Schüler der Klassen wählen den Klassensprecher und dessen Stellvertreter sowie ab Klasse 5 die Schülervertreter für die Klassenkonferenz.
- (2) An jeder Schule wird ein Schülerrat gebildet. Der Schülerrat nimmt teil an der Gestaltung des Schullebens und vertritt dabei die Belange der Schüler. Mitglieder des Schülerrates sind die Klassensprecher und deren Stellvertreter. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte einen Schülersprecher, einen stellvertretenden Schülersprecher und die Schülervertreter für die Konferenzen mit Ausnahme der Schülervertreter für die Klassenkonferenz. Abweichend hiervon kann ein Sprecherteam gewählt werden. Der Schülerrat tritt in der Regel zweimal im Jahr auf Einladung des Schülersprechers zusammen. Darüber hinaus kann der Schulleiter den Schülerrat einberufen. Der Schülersprecher kann in Abstimmung mit dem Schulleiter eine Versammlung der Schüler einberufen; § 19 Abs. 1 findet Anwendung.

- (3) Der Schülerrat beschließt in allen Bereichen, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Schüler betreffen, insbesondere über
  - Anträge an die Gesamtkonferenz,
  - die Zugehörigkeit der Schüler zu Verbänden und
  - die Durchführung eigener Veranstaltungen.
- (4) Der Schülerrat kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere zu
  - Fragen des Schulprofils,
  - Fragen der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
  - Fragen der Schulpastoral,
  - Fragen der Schulorganisation,
  - Planung und Gestaltung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen und
  - Förderung der sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schüler.
- (5) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrern der Schule Vertrauenslehrer wählen, die auf Einladung an den Sitzungen des Schülerrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Schülervertretung wird vor grundsätzlichen Entscheidungen über die Organisation der Schule, den Inhalt des Unterrichts und die Leistungsbeurteilung angehört. Unterrichtsplanung und -gestaltung sind mit den betroffenen Schülern zu erörtern.
- (7) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülern herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden. Die verantwortlichen Redakteure können sich von der Schule beraten lassen. Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Presse-, Urheber- und Datenschutzrecht. Vor dem Druck einer Ausgabe der Schülerzeitung oder des Flugblattes wird dem Schulleiter ein Exemplar übergeben. Ist dieser der Meinung, dass Teile des Inhaltes die Zielsetzung der Schule gefährden, sucht er mit den verantwortlichen Redakteuren eine einvernehmliche Lösung. Sollte keine Einigung zustande kommen, untersagt er vorläufig die Verbreitung und legt dem Schulträger den Vorgang zur endgültigen Entscheidung vor.

### **§ 15 Bereiche ohne Klassenverbände**

In den Bereichen, in denen Klassenverbände nicht bestehen, ist die Mitwirkung von Eltern und Schülern in einer von der Schule zu erlassenden Ordnung zu regeln; die Ordnung orientiert sich an den Strukturen dieses Gesetzes.

### § 16 Auskunftsrecht

- (1) Schulleitung und Lehrer haben dem Schulelternrat, den Klassenelternschaften, dem Schülerrat und den Schülern der Klassen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Schulträger stellt den Elternvertretungen und den Schülervertretungen den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

### § 17 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern der Schüler einer Klasse für die Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters sowie alle Schüler einer Klasse für die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eltern haben bei Wahlen und Abstimmungen für jeden Schüler zusammen nur eine Stimme. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler sind deren Eltern wahlberechtigt und wählbar. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig oder mit der Aufsicht über die Schule befasst ist.
- (2) Die Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt. Der Schulelternsprecher, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden für einen Zeitraum von zwei Schuljahren gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn
  - ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen,
  - ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter gewählt wurden, nicht mehr angehören,
  - sie von ihrem Amt zurücktreten,
  - sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der für ihre Wahl Wahlberechtigten abberufen werden oder
  - sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihres Kindes die Elterneigenschaft im Sinne dieses Gesetzes verlieren.
- (3) Klassensprecher, Schülersprecher, deren Stellvertreter und Schülervertreter in Konferenzen werden für einen Zeitraum von einem Schuljahr gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn
  - sie dem organisatorischen Bereich, dessen Schüler sie vertreten, nicht mehr angehören,
  - sie von ihrem Amt zurücktreten oder
  - sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der für ihre Wahl Wahlberechtigten abberufen werden.
- (4) Die wahlberechtigten Eltern sind zu Wahlen mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Die Wahlen zu Schülervertretungen müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

- (5) Alle Wahlen sollen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Sommerferien, die Wahl des Schülersprechers jedoch soll innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Sommerferien stattfinden. Zu den Wahlversammlungen für die klassenweise Wahl lädt der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter ein. Sie leiten jeweils die Wahlen der Wahlleiter und Schriftführer.
- (6) Wahlen können durch Handaufheben durchgeführt werden. Auf Antrag eines Wahlberechtigten sind sie geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.
- (7) Vor einer Wahl wird in der Wählerliste, die von der Schulleitung zur Verfügung gestellt wird, die Anwesenheit der Wahlberechtigten vermerkt. Über jede Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Angaben enthalten über die fristgemäße Einladung, die Namen der Wahlbewerber, die Form der Stimmabgabe und über das Wahlergebnis. Sie muss vom Wahlleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und mit der Wählerliste zu den Schulakten genommen werden.
- (8) Einsprüche können nur binnen einer Woche nach der Wahl schriftlich eingelegt werden. Über sie entscheidet der Schulleiter.
- (9) Eltern- und Schülervertretungen führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

### **§ 18 Geltungsbereich der Verfahrensregelungen**

Die Regelungen der §§ 19 bis 25 gelten für das Verfahren und die Sitzungen aller Konferenzen, des Ständigen Ausschusses, des Schulelternrates und des Schülerrates.

### **§ 19 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit**

- (1) Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend hiervon sind Sitzungen des Schulelternrates für die Eltern und des Schülerrates für die Schüler grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden.
- (2) Mitglieder von Konferenzen, des Ständigen Ausschusses, des Schulelternrates und des Schülerrates dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein. Persönliche Angelegenheiten von Lehrern, sonstigen Mitarbeitern der Schule, Eltern und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus kann die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklärt werden. Private Angelegenheiten von Lehrern, Eltern und Schülern dürfen nicht behandelt werden.

## § 20 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Sitzungen der Konferenzen und des Ständigen Ausschusses ist für die Lehrer verpflichtend. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Schulleiters weitere Lehrer hinzubitten. Der Vorsitzende kann in Absprache mit dem Schulleiter Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten; dem Widerspruch eines Mitgliedes muss entsprochen werden.
- (2) Der Schulleiter und Vertreter des Schulträgers sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.

## § 21 Einberufung

- (1) Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Eltern daran teilnehmen können. Sie werden von dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Dieses Verfahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn und solange die Sitzungen regelmäßig zu feststehenden Terminen stattfinden. Von Satz 1 sind Sitzungen des Schülerrates und Versammlungen der Schüler ausgenommen.

- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzung hat alsbald stattzufinden, jedenfalls so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.
- (3) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulleiter anzuberaumen. Der Schulleiter kann Sitzungen auch von sich aus einberufen, wenn er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

## § 22 Beschlüsse

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.
- (3) Bei Entscheidungen über
  - Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
  - Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,



- allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
  - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- dürfen sich die stimmberechtigten Lehrer der Stimme nicht enthalten.
- (4) Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt. Die Gesamtkonferenz stimmt in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 stets geheim ab.

### **§ 23 Einsprüche**

- (1) Der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach seiner Überzeugung ein Beschluss gegen die Glaubens- und Sittenlehre, gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen eine Anordnung des Schulträgers, gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt, von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder ihm sachfremde Erwägungen zugrunde liegen. Der Einspruch des Schulleiters hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer Sitzung desselben Gremiums, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Wird der Beschluss aufrechterhalten, so holt der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers ein. In dringenden Fällen kann er die Entscheidung des Schulträgers ohne nochmalige Beschlussfassung einholen.
- (2) Einsprüche von Mitgliedern sind schriftlich abzufassen und an den Vorsitzenden zu richten. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 24 Niederschrift**

Über jede Sitzung der Konferenzen und des Ständigen Ausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung Lehrer verpflichtet sind. Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie durch die stimmberechtigten Teilnehmer zu genehmigen. Wird nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich Widerspruch eingelegt, gilt diese als genehmigt. Der Schulleiter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme von der Niederschrift. Das Original der Niederschrift wird zu den Schulakten genommen. Alle Mitglieder können Einsicht in die Niederschrift nehmen. Der Schulträger erhält ein Exemplar der Niederschrift der Konferenzen und des Ständigen Ausschusses.

### **§ 25 Weitere Regelungen**

Den Konferenzen, dem Ständigen Ausschuss, dem Schulleiternrat und dem Schülerrat bleibt es überlassen, sich weitere Verfahrensregelungen zu geben.

Diese müssen schriftlich abgefasst sein, für jedes Mitglied gelten und jedem Mitglied zugänglich sein.

### **§ 26 Pädagogische Beratungsgespräche**

- (1) Der Klassenlehrer ist verpflichtet, bei Erziehungs- und Lernproblemen eines Schülers die Lehrer der Klasse zu Beratungsgesprächen einzuladen.
- (2) Dazu können der Schüler, die Eltern des Schülers, Beratungslehrer und Schulseelsorger sowie nach Rücksprache mit dem Schulleiter und in Abstimmung mit den Eltern des Schülers oder dem volljährigen Schüler weitere Personen eingeladen werden.

### **§ 27 Erziehungsmittel**

- (1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen beim Schüler herbeizuführen. Sie sind zulässig, wenn der Schüler den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt. Sie können von einzelnen Lehrern oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.
- (2) Erziehungsmittel sind insbesondere
  1. mündliche Rüge, ggf. mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Eltern,
  2. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
  3. Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten,
  4. vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder einen Schüler zu gefährden,
  5. Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,
  6. Wiedergutmachung,
  7. Auferlegung besonderer Pflichten,
  8. besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
  9. Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts und
  10. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen (z. B. Schulfahrten), soweit deren Störung durch den Schüler erwartet werden muss.
- (3) Bei Anordnung von Erziehungsmitteln nach Abs. 2 Nr. 8, 9 oder 10 nach dem stundenplanmäßigen Unterricht sind die Eltern der Schüler vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang von Erziehungsmitteln darf nicht unangemessen sein, die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben.

## § 28 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn ein Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens verletzt oder seine Pflichten grob verletzt, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder Schulveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt.
- (2) Der Sachverhalt, der zu einer Ordnungsmaßnahme führen könnte, ist unter Wahrung der Anhörungsrechte der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln. Der Ermittlungsbericht ist dem Schulleiter vorzulegen. Dieser entscheidet über die Fortführung des Verfahrens.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
  1. schriftlicher Verweis,
  2. Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
  3. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine Parallelgruppe,
  4. Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen,
  5. Androhung der Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger und
  6. Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger.
- (4) Eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 4–6 setzt voraus, dass der Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt, durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere Schulveranstaltung stattfindet.
- (5) Über Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 1–4 entscheidet die Klassenkonferenz. Über eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 5 und 6 beschließt in Grundschulen die Gesamtkonferenz, in Schulen mit Abteilungen die Abteilungskonferenz, im Übrigen die Klassenkonferenz eine Empfehlung.
- (6) Dem Schüler und seinen Eltern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Der Schüler kann sich sowohl von einem anderen Schüler als auch von einem Lehrer seines Vertrauens unterstützen lassen.
- (7) Die Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 3 und 4 bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.
- (8) Der Beschluss der Konferenz nach Abs. 5 Satz 2 wird von dem Schulleiter dem Schulträger unverzüglich zur Entscheidung vorgelegt.
- (9) Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 1–4 benachrichtigt der Schulleiter, bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 5 und 6 der Schulträger den Schüler und seine Eltern.
- (10) Die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beschlüsse sind zu den Schulakten zu nehmen.

### **§ 29 Konferenz der Katholischen Schulen in Bremen beim Katholischen Gemeindeverband in Bremen (KKS)**

- (1) Die KKS ist das Koordinierungs- und Mitwirkungsgrremium für gemeinsame Angelegenheiten der Schulen des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen. Sie entscheidet in den gemeinsamen Angelegenheiten der Schulen des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen, soweit eine Entscheidung nicht dem Schulträger vorbehalten ist.
- (2) Soweit Grundsatzentscheidungen seitens des Schulträgers zu fällen sind, wird die KKS angehört und kann eine Stellungnahme für die Entscheidungsgremien des Schulträgers abgeben.
- (3) Schwerpunkte ihrer Arbeit sind
  1. die Auseinandersetzung mit Zeitfragen in Kirche, Erziehung und Bildung,
  2. Beratung des Schulträgers nach Absatz 2,
  3. Sicherung der pädagogischen Standards,
  4. Sicherung und Ausgestaltung der Übergänge zwischen den Kindertagesstätten des Katholischen Gemeindeverbandes, anderen Einrichtungen des Elementarbereichs und den katholischen Grundschulen sowie der Übergänge zwischen den katholischen Grundschulen, den weiterführenden Schulformen des Katholischen Gemeindeverbandes und der öffentlichen Schulen,
  5. die Förderung der Kontakte zwischen den Schulen,
  6. die Abgabe einer Stellungnahme bei der Besetzung von Funktionsstellen an den Schulen des Katholischen Gemeindeverbandes,
  7. die Vorbereitung und Durchführung pädagogischer Tagungen,
  8. das Bemühen um eine gute Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern,
  9. die Auswertungen von staatlichen Verwaltungsvorschriften und deren Bedeutung für die katholischen Schulen in Bremen,
  10. die Verwaltung der gemeinsamen Haushaltsmittel,
  11. die Festlegung der beweglichen Ferientage für die katholischen Schulen und
  12. die Zusammenarbeit mit dem Verein zur Förderung der katholischen Schulen in Bremen e.V.
- (4) Mitglieder mit Stimmrecht sind
  - die Schulleiter,
  - die weiteren Schulleitungsmitglieder,
  - je ein gewählter Vertreter der Grundschulen und der Abteilungen und

- der Gesamtelternsprecher und ein weiterer vom Gesamtelternbeirat gewählter Vertreter der Schulform, die nicht vom Gesamtelternsprecher repräsentiert wird.
- (5) Mitglieder mit beratender Stimme sind
- die für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Schulräte,
  - der Verbandsgeschäftsführer,
  - ein Vertreter aus dem Bildungsausschuss der Verbandsvertretung des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen,
  - ein Vertreter der Mitarbeitervertretung und
  - ein Vertreter des Vereins zur Förderung der katholischen Schulen in Bremen e.V.
- (6) Der Vorsitzende und der Vertreter werden von den Mitgliedern nach § 29 Abs. 4 für die Dauer von drei Jahren gewählt.

### § 30 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. 08. 2004 in Kraft.

Hildesheim, den 26. Juli 2004

Für das Bistum Hildesheim

L.S.

† Josef Homeyer  
Bischof von Hildesheim

Osnabrück, den 15. Juli 2004

Für das Bistum Osnabrück

L.S.

† Franz-Josef Bode  
Bischof von Osnabrück

Vechta, den 19. August 2004

Für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster

L.S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial, Weihbischof

## **Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2004/05“ (Krippenopfer)**

Zum Weltmissionstag der Kinder 2004/05 zeigen sich die Kinder bei uns durch eine persönliche Gabe solidarisch mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa. Dazu lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ ein. Hier gilt wirklich:

Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2004–6. Januar 2005). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Ostasien. Es sind Kinder, die mit der Angst leben müssen, verlassen oder buchstäblich verkauft zu werden. Sie erfahren Hilfe durch eine Familie. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Gemeinden zugeschickt und können kostenlos nachbestellt werden beim

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Stephanstraße 35

52064 Aachen

Telefon +49 (0) 241/44 61-44 oder +49 (0) 241/44 61-48

Telefax +49 (0) 241/44 61-88

[www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de)

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon zu unterscheiden ist, weisen wir auf die gesonderten Ankündigungen hin.

## **Einladung zum Katechumenat 2005 und zur Feier der Zulassung von Katechumenen zu Taufe, Firmung, Eucharistie am 13. Februar 2005**

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt. Seit vier Jahren bemüht sich auch das Bistum Hildesheim um die Einrichtung eines diözesanen Erwachsenenkatechumenats.

Die Zahl von jugendlichen und erwachsenen Taufbewerbern ist in Deutschland im Steigen. Im Jahr 2004 waren es schon 3.300. Der Katechumenat ist der ursprüngliche und eigentliche Weg des Christwerdens. Er unterscheidet sich von den weithin noch üblichen Konvertitenkursen und Konvertitengesprächen. Kennzeichen des Katechumenats sind:

- *eine neue Art des Glaubenslernens*: Wenn erwachsene oder jugendliche Menschen um die Taufe bitten, geht es ihnen oft um eine existenzielle und mystagogische Hinführung zum Geheimnis Gottes selbst.
- *eine zeugnishaftes Weitergabe des Glaubens in Katechumenatsgruppen*: Taufbewerber können im Katechumenat in kleinen Gruppen mit bewährten Christen ihren Glauben erfahren und vertiefen. Katechumenatsgruppen werden in der Regel um einen Kandidaten herum gebildet. Sie bestehen aus Freunden und Bekannten und aus Wegbegleitern aus der Gemeinschaft der Glaubenden. Normalerweise sind Priester und pastorale Mitarbeiter nicht in dieser Gruppe.
- *eine liturgisch-mystagogische Orientierung*: Schritte auf dem Glaubensweg werden liturgisch gefeiert. Die Gottesdienstgemeinde begleitet so den Katechumenen auf seinem Weg.

Die Vorbereitung des Katechumenen ist also in die Hände der Ortsgemeinde gelegt. Die Bildung einer Katechumenatsgruppe zur Begleitung des Katechumenen gehört zum Initiationsprozess ebenso wie begleitende liturgische Feiern mit der Gemeinde.

Beratung, Begleitung und nähere Informationen zum Erwachsenenkatechumenat können Sie erhalten im

Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung Pastoral  
Fachbereich Verkündigung  
Domhof 18–21  
31134 Hildesheim  
Tel. 0 51 21/307-369

Dort ist auch ein Faltblatt mit näheren Angaben und weiterführenden Literaturangaben erhältlich.

Die Verwobenheit von Ortsgemeinde und Ortskirche soll auch in der liturgischen Ausgestaltung des Katechumenats zum Ausdruck kommen. So

wird Weihbischof Hans-Georg Koitz im Jahr 2005 die Katechumenen unserer Diözese feierlich zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen.

Die diözesane Zulassungsfeier findet statt am 1. Sonntag der österlichen Bußzeit (13. Februar 2005). Die Katechumenen werden Taufe, Firmung und Eucharistie (in der Regel in der Osternacht) im Dom durch den Weihbischof oder in ihrer Heimatpfarre empfangen.

Die Zulassungsfeier findet am Vormittag des ersten Fastensonntags in Form einer Statio in der Heimatgemeinde und am Nachmittag des ersten Fastensonntags im Dom zu Hildesheim im Rahmen eines Wortgottesdienstes statt. Dabei sollten auch die Heimatpfarrer, die Paten und Patinnen und die Katechumenatsgruppe des Taufkandidaten dabei sein. Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind alle zu einer Kaffeetafel im Bischöflichen Generalvikariat eingeladen.

Die Zulassungsfeier in dieser Form

- verdeutlicht die Verankerung der Katechumenen in der Pfarrgemeinde,
- betont die Verantwortung der Gemeinde im Katechumenatsprozess,
- schafft Kontakte mit anderen Taufbewerbern/Taufbewerberinnen und

stellt die Vereinzelung der Bewerber/Bewerberinnen in den Zusammenhang der ganzen Diözese.

Nähere Informationen und Beratung zu dieser Feier sind im Fachbereich Verkündigung (s. o.) zu bekommen.

Die Anträge zur Tauf- und Firmerlaubnis für die Pfarrer sind weiterhin einzureichen beim

Bischöflichen Generalvikariat  
Stabsabteilung Recht, Abt. Kirchenrecht,  
Dr. Markus Güttler  
Domhof 18–21  
0 51 21/307-246

Die Tauf- und Firmerlaubnis für den zuständigen Ortspfarrer wird im Rahmen der Zulassungsfeier überreicht.

Hildesheim, den 11. Oktober 2004

Bischöfliches Generalvikariat

### **Literatur und Arbeitshilfen zum Katechumenat**

#### **Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche.**

Überarbeitete Ausgabe zur Erprobung, Frühjahr 2001. Bezug: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier.



**Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche.**

Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Einsiedeln/Köln/Freiburg/Wien 1986.

**Sakramentenpastoral im Wandel.**

Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung. (Die deutschen Bischöfe – Pastoral-Kommission 12), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993.

**„Zeit zur Aussaat“.**

Missionarisch Kirche sein, (Die deutschen Bischöfe 68), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, 26. November 2000

**„Erwachsenentaufe als pastorale Chance“**

Impulse zur Gestaltung des Katechumentas (Arbeitshilfen 160), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, März 2001

**Erwachsene auf dem Weg zur Taufe.**

Werkbuch Erwachsenenkatechumenat, erarbeitet von Matthias Ball, Franz-Peter Tebartz-van Elst, Artur Waibel und Ernst Werner im Auftrag der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz und des Deutschen Liturgischen Instituts, München 1997.

**Erwachsene fragen nach der Taufe.**

Eine katechetisch-liturgische Handreichung zur Gestaltung des Katechumenats, erarbeitet im Auftrag des Deutschen Liturgischen Instituts und der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, herausgegeben von Ernst Werner, völlig überarbeitete Neuauflage, Deutscher Katecheten-Verein, München 2000.

**Aussiedler fragen nach der Taufe.**

Erfahrungsberichte – Katechesen – liturgische Feiern, hrsg. von Matthias Ball u. a., Deutscher Katecheten-Verein, München 1995.

**Öffne uns den Brunnen der Taufe.**

Die Feier der Eingliederung in die Kirche, hrsg. von F.-P. Tebartz-van Elst. Katholisches Bibelwerk, Stuttgart 1995.

**Video: „...ich gehe zur Quelle“ – Erwachsenentaufe.**

Hg. v. F.-P. Tebartz-van Elst, im Auftrag des Bistums Münster und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Liturgischen Institut. Bezug: Deutsches Liturgisches Institut (Anschrift siehe S. 364).

## **Kirchliche Haussammlung Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden**

Gemäß dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 Artikel 1 Abs. 1 und § 1 der Anlage zum Konkordat ordnen wir hiermit an, dass auch im nächsten Jahr die Sammlung für bedürftige Kirchengemeinden in allen Gemeinden unseres Bistums durchgeführt wird. Aufgrund des Terminvorschlages der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen setzen wir den Termin der Sammlung fest für die Zeit vom **2. Februar – 9. Februar 2005**.

Die Sammlung ist von **allen** Kirchengemeinden durchzuführen als eine öffentliche Haussammlung. Es können außerdem auch Spendenbriefe versandt werden. Ob es darüber hinaus angebracht ist, in dieser Zeit auf kirchlichen Plätzen vor den Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Einrichtungen die Sammlung durchzuführen, überlassen wir dem pflichtgemäßen Ermessen der örtlichen Kirchengemeinden.

Diejenigen Gemeinden, die diese Sammlung nicht für eigene Bedürfnisse notwendig haben, mögen die Sammlung für andere bedürftige Kirchengemeinden im Bistum halten und an uns abführen, damit die Diözese mit diesen Mitteln mancherorts im Bistum auch heute noch vorhandene Notstände beheben kann.

Die Sammlungen sind nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen, wie sie bislang von uns veröffentlicht worden sind (vgl. Kirchl. Anzeiger 1965, S. 11 ff.). Auf folgende Einzelheiten sei noch hingewiesen:

1. Die Sammlung ist **nur für das niedersächsische Gebiet** genehmigt. Die nach dem neuen Nieders. Sammlungsgesetz vom 18. Juli 1969 zu beachtenden Vorschriften sind abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger 1969, S. 305 f.
2. Es sind wie bisher **Sammellisten** zu verwenden, die beim Bischöflichen Generalvikariat (Technische Dienste) anzufordern sind.
3. Die **Abrechnung** über die Sammlung ist auf beiliegendem Formblatt in einfacher Ausfertigung **bis zum 1. April 2005** vorzulegen. Die 2. Ausfertigung bleibt bei den Akten.

Soweit bei der letzten Sammlung die aufkommenden Mittel für eigene Zwecke der Kirchengemeinden verwendet worden sind, erteilen wir hierdurch die generelle Genehmigung hierzu.

Hildesheim, den 11. Oktober 2004

Bischöfliches Generalvikariat

## **Interne Stellenanzeigen**

Im Newsletter „personalservice“ der Hauptabteilung Personal/Verwaltung werden die internen Stellenausschreibungen veröffentlicht. Der Newsletter kann kostenfrei von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bistum Hildesheim abonniert werden. Er wird gegebenenfalls auch als Papierausdruck zur Verfügung gestellt. Anforderungen sind zu richten an:

Marika.Heinemann@bistum-hildesheim.de

Bischöfliches Generalvikariat

## **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2004**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. 11. 2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

## **Warnwesten in Dienstkraftfahrzeugen**

Während einer Dienstreise kann es vorkommen, dass sich der/die Fahrer/in wegen eines Reifenwechsels oder Unfalls für einen längeren Zeitraum im fließenden Straßenverkehr aufhalten muss. Dabei besteht für sie die Gefahr, von vorbeifahrenden Fahrzeugen angefahren zu werden. Vor allem bei Dunkelheit und schlechten Wetterverhältnissen werden sie eventuell gar nicht oder nur schlecht von anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen, wenn sie nicht durch das Tragen einer Warnweste auffällig erkennbar sind.

Die Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen sind deshalb gesetzlich verpflichtet, jedes Dienstkraftfahrzeug mit mindestens einer Warnweste auszurüsten.

Dienstlich genutzte Privatwagen muss der Dienstgeber nicht mit Warnwesten ausrüsten, doch ist dies dringend zu empfehlen, da die Gefährdungen die gleichen sind.

Geeignete Warnwesten gibt es im Fachhandel und man erkennt sie:

1. an der Aufschrift „DIN EN 471“
2. an einem Piktogramm mit danebenstehender Zahlenkombination „2/2“ oder „3/2“.

Die obere Zahl bezeichnet das Leistungsniveau hinsichtlich der Fläche des sichtbaren Materials, die untere hinsichtlich der Rückstrahlwerte.

Bischöfliches Generalvikariat

### **Berichtigung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10/2004, S. 324**

In der Überschrift muss es richtig lauten:

Neue Gemeindegrenzzeichen für die Dekanate Unterelbe, Celle, Verden, Nörten-Osterode und **Untereichsfeld**.

#### **Beilagenhinweis:**

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegen zwei Abrechnungsbögen bei.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,  
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221  
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €